



Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

HAUPTABTEILUNG FÜR FINANZEN

DER GENERALDIREKTOR DER FINANZEN

Aufgrund von Artikel 8 und 9 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 23 vom 14. März 2011, die Gemeindesteuer auf Immobilien einführen und regeln;

Aufgrund von Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, mit dem die Anwendung der Gemeindesteuer auf Immobilien auf das Jahr 2012 vorverlegt wurde;

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 8 des genannten gesetzvertretenden Dekrets Nr. 23 von 2011, der festlegt, dass auf die Gemeindesteuer auf Immobilien die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *i*) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 mit den Bestimmungen über die Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) angewandt wird, der die Befreiung vorsieht für *„die von den Rechtssubjekten laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, in der jeweils gültigen Fassung, benutzten Immobilien mit Ausnahme der von den politischen Parteien besessenen und unabhängig von der Zweckbestimmung weiterhin der Steuer unterliegenden Immobilien, die für die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Fürsorge, Vorsorge, Gesundheit, wissenschaftliche Forschung, Bildung, Unterbringung, Kultur, Freizeit und Sport sowie der Tätigkeiten laut Artikel 16 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 mit nichtgewerblichen Modalitäten bestimmt sind“*.

Aufgrund von Artikel 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012, und insbesondere Absatz 3, der vorsieht, dass ab dem 1. Januar 2013 die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *i*) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 504 von 1992 die in Rede stehende Befreiung im Verhältnis zur nichtgewerblichen Nutzung der Immobilie angewandt wird, die

sich aus einer entsprechenden Erklärung ergibt, und dass mit einem nachfolgenden Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers *„die Modalitäten und die Verfahren in Bezug auf diese Erklärung, die zur Ermittlung des proportionalen Verhältnisses relevanten Elemente sowie die allgemeinen und sektorspezifischen Voraussetzungen festgelegt werden, um die Tätigkeiten laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992, als nichtgewerblich ausgeübte Tätigkeiten zu qualifizieren“*.

Aufgrund des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers Nr. 200 vom 19. November 2012, mit dem der genannte Absatz 3 von Artikel 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 von 2012 umgesetzt wurde;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 639 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, der vorsieht, dass ab dem Jahr 2014 die einheitliche Gemeindesteuer eingeführt wird, die sich aus der vermögensabhängigen Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU), die von denen zu zahlen ist, die Immobilien mit Ausnahme der Hauptwohnung besitzen, und einer Komponente zusammensetzt, die sich auf die Dienstleistungen bezieht und sich in die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste (TASI) zu Lasten sowohl des Besitzers als des Benutzers der Immobilie und in die Müllabfuhrgebühr (TARI) zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Müllabfuhr und -entsorgung zu Lasten des Benutzers gliedert;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 6. März 2014, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 68 vom 2. Mai 2014, der verfügt, dass auf die Steuer für unteilbare öffentliche Dienste die Befreiung laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 504 von 1992 angewandt wird, für die *„die Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 91-bis des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24. Januar 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012 in der jeweils gültigen Fassung, bestehen bleibt“*;

Aufgrund des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 26. Juni 2014 mit der Bewilligung des Erklärungsvordrucks in Bezug die IMU und die TASI für nichtgewerbliche Einrichtungen mit der entsprechenden Anleitung;

Aufgrund von Absatz 12-ter des genannten Artikels 13 des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011, demzufolge die steuerpflichtigen Rechtssubjekte die Erklärung bis zum 30. Juni des Jahres einreichen müssen, das auf dasjenige folgt, in dem der Besitz der Immobilie begonnen hat oder in dem Änderungen eingetreten sind, die für die Festlegung der Steuer relevant sind.

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 26. Juni 2014, der vorsieht, dass die Erklärung für die Jahre 2012 und 2013 bis zum 30. September 2014 eingereicht werden muss;

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 719 des Gesetzes Nr. 147 von 2013, der festlegt, dass die nichtgewerblichen Einrichtungen die Erklärung ausschließlich auf telematischem Weg mit den Modalitäten einreichen, die mit einem entsprechenden Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bewilligt werden, und dass mit denselben Modalitäten und innerhalb derselben für die Erklärung in Bezug auf das Jahr 2013 vorgesehenen Frist auch die Erklärung für das Jahr 2012 einzureichen ist;

Aufgrund des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 in Bezug auf den Kodex der digitalen Verwaltung;

Aufgrund des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Ordnung der unselbstständigen Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen;

DEKRETIERT:

ARTIKEL 1

Bewilligung der technischen Spezifikationen zur telematischen Übermittlung der Daten in Bezug auf den Erklärungsvordruck „IMU TASI ENC“

1. Die Nutzer des telematischen Dienstes übermitteln auf telematischem Weg die Daten, die in dem vom Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 26. Juni 2014 bewilligten Erklärungsvordruck „IMU TASI ENC“ enthalten sind, gemäß den technischen Spezifikationen, die im Anhang A zu diesem Dekret enthalten sind.

ARTIKEL 2

Spezifische Daten für die telematische Übermittlung

1. Um die Lieferung der Daten in Bezug auf die Erklärung „IMU TASI ENC“ korrekt vorzubereiten, ist auf der Vorderseite außer der Bezeichnung der Empfängergemeinde der entsprechende Katastercode der Gemeinde anzugeben, der sich aus der „Tabelle der Katastercodes der Gemeinden“ entnehmen lässt, die auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen, www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht ist.

2. Nur dann, wenn die Immobilie im Kataster einer anderen Gemeinde eingetragen ist, die nicht der Empfängergemeinde laut Vorderseite entspricht, macht der Steuerpflichtige beim Ausfüllen der „Übersicht A“ und der „Übersicht B“ folgende Anmerkung: *„Die Immobilie/-n mit der/den laufender/-n Nummer/-n der Übersicht ... ist/sind im Kataster der Gemeinde ... mit dem Katastercode ... eingetragen“*, und gibt bei der telematischen Übermittlung diesen Katastercode in den entsprechenden Feldern an, die in den Datensätzen in Bezug auf die Übersichten A und B vorgesehen sind.
3. Falls beim Ausfüllen der „Übersicht B“ des Erklärungsvordrucks der besteuerebare Prozentanteil laut Zeile d) und k) gleich 100% ist oder darüber liegt gilt die Immobilie als vollständig steuerbar und ist infolgedessen in der „Übersicht A“ zu erklären, die für die vollständig steuerbaren Immobilien bestimmt ist.

ARTIKEL 3

Korrekturen zu den technischen Spezifikationen

1. Eventuelle Korrekturen zu den technischen Spezifikationen werden auf der Internetseite der Abteilung Finanzen www.finanze.it veröffentlicht, was entsprechend mitgeteilt wird.

Das vorliegende Dekret wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, den 4. August 2014

Der Generaldirektor der Finanzen